Res.
Geo. U.
457
b

Geogr. U. 457 b

R

CAROLUS XII. SUECO:
RUM GO= THORUM
VANDALO= RUMQUE REX.

Der Staat von Schweden.

R

Geehrtester Leser.

SChweden hat iederzeit durch so viele Thaten seine Tapfferkeit der Welt erwiesen / daß keinesweges zweiffele / es werde ohn mein Ersuchen der curieuse Leser einiges Verlangen bey sich empfinden / den Estat des Landes / welches solche unvergeßliche Helden / als den grossen **Gustav Adolph** / den eifrigen Beschützer der Teutschen Freyheit / und Evangelischen Religion, und seine Mithelffer erzeuget / etwas genauer zu betrachten. Die gefährlichen Scheeren / so die Seefahrt nach Stockholm so unsicher machen; die rauhen Klippen / das ungeschlachte Land / die frembde Sprache / unbekandte Müntze / strenge Kälte / und in schwachen Gemüthern unzeitige Furcht vor den zauberischen Lappen / und Finnen / halten manchen wohl von solcher Nordischen Reise ab. Deren Curiosität zu vergnügen sind nachfolgende wenige Bogen entworffen / worinnen er ohne Gefahr / und Kosten / ohne Rennthiere / und Schlitten in seinem Cabinet bey müßiger Weile / diesen Estat, wovon die gantze Welt ietzund redet / durchreisen kan. Der geneigte Leser bediene sich dessen mit Vergnügen / und bleibe gewogen demjenigen / dessen gröstes Vergnügen ist ihn zu dienen.

Innhalt.

Cap. 1. Vom Könige / dero Persohn / Eltern / Geschwister / Anverwandten / und Wapen.
2. Von der Regierungs-Form.
3. Von weltlichen Aembtern.
4. Von den Ständen des Schwedischen Estats / absonderlich dem Adel.
5. Von der Religion / und Clerisey.
6. Von der Schwedischen Krieges-Macht zu Wasser / und Lande / Einkünfften / auch Müntzen.
7. Geographische Beschreibung von Schweden.
8. Schwedische Interesse, und Prætensionen.

Das

Das 1. Capitel/
Von des Königs Persohn/Eltern/ Geschwister / Anverwandten/ und Wapen.

§. 1.

CArolus XII. von Gottes Gnaden/ König in Schweden / der Gothen / und Wenden / Groß-Fürst in Finland / Herzog in Schonen/ Ehsten/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Verden/ zu Stettin/ Pommern/ Cassuben/ und Wenden/ Fürst zu Rügen / Herr zu Ingermandland und Wismar / wie auch Pfaltz-Graff vom Rhein / Herzog in Bäyern / Jülich / Cleve und Berg 2c. ist gebohren den 17. Jun. 1682.

Es verlohr dieser Printz bald in zarter Jugend beederseits Durchlauchtigste Eltern/ als die Frau Mutter anno 1693. den 26. Jul. Den Herrn Vater aber am $\frac{5}{15}$ April. 1697. Es wurden Ihm zwar von seinem Herrn Vater seiner Minderjährigkeit wegen 5. Reichs-Räthe benanntlich die Graffen Oxenstiern/ 2. Güldenstiern / 3. Güldenstolp/ 4. Wrede/ und 5. Wallerstadt zugeordnet/ die nebst der Frau Groß-Mutter die Reichs-Affairen in Vormundschafft administriren solten / bis der König das 18. Jahr erreichet / doch wurde Er solcher Väterlichen disposition ungeachtet

achtet noch selbiges Jahres auff dem gehaltenen grossen Reichs-Tage majorennis erkläret / und am 13. Novembr. gekrönet. Anno 1700. da die Polnische Unruhe in Liefland begunte / und Moscau so wohl als Pohlen bey seiner erst anfangenden noch nicht affirmirten Regierung Ihre vormahls verlohrne Länder wieder zu erobern suchten / wurde Er genöthiget zu Beschützung seiner Unterthanen den Harnisch anzulegen / vorhero aber ehe Er sich von seinem Reiche entfernte / erachtete Er vor nöthig ihm einen sichren Rücken zu machen/ und Dännemarck / welches damahls mit Holstein brouillirt / und dannenhero von denen guaranteurs des Altonaischen Tractats, als Engelland / Holland / Lüneburg / und seinen Teutschen Trouppen in Holstein angegriffen wurde / zum schleunigen Frieden zu bringen. Er wagte darauff unter faveur der Englisch- und Holländischen Flotte / welche sich auff der Reede vor Copenhagen eingefunden / eine descente in Seeland / wobey Er seine courage mit Verwunderung aller erwiese. Nachdem der Friede mit Dännemarck zu Travedal geschlossen / transportirte Er sich mit seinen Völckern nach dem bedrängten Liefland / welches durch seine Ankunfft bald in andern Stand geriethe / dann Riga der Belägerung befreyet/ Narva, dem die Moscowiter das Messer bereits an die Kehle gesetzet / ihm Gelegenheit gab / weil Er durch einen unbekand-

ten

ten Paß denen Belägerern unvermuthet auff den Halß geriethe/ Seiner glückseligen Tapfferkeit ein ewiges Sieges-Zeichen auffzurichten. Die innerlichen Uneinigkeiten in Pohlen/ die factiones der Oginskischen/ und Sapiehischen einander bis auff den Tod verfolgenden Partheyen/ die intriguen des Cardinals Primatis, und die Anschläge der Frantzösisch-oder Contysch-gesinnten/ öffneten ihm Thor und Thür in selbiges Königreich einzudringen/ und dessen beste Reichthümer in seine Gewalt zu bringen/ in welchem Er dann bißhero seine Waffen mit solchem Glück allemahl herumb geführet/ daß es der Gegenparthey ohnmüglich gefallen Ihn zu delogiren/ vielmehr scheinen die Pohlen in solche consternation gerathen zu seyn/ daß sie ihn pro arbitro Reipublicæ angenommen/ und in Beysein seines Commissarii auf ihrer Zusammenkunfft zu Warschau sich zur vermeinten detronisation ihres einmahl erwehlten/ und vielmahls endlich gehuldigten Königs Friderichs Augusti/ und der Wahl des Stanislai Lesczinki Woywode von Posen entschliessen dürffen/ welchen Erfolg man der Zeit anheim stellet/ und von derselben allein den Ausschlag erwartet. Es ist sonst der König von Person wohl gebildet/ von Angesicht schön/ ausser dem schaden/ den Er durch einen unglücklichen Fall in seinem eigenen Lager genommen/ von Statur lang/ daurhafft alles Krieges-Unge-

mach auszustehen. Von Gemüthe gütig / da man ihm seinen eignen Willen läst: Großmüthig/ Gottsfürchtig / gerecht / tapffer und behertzt / so sehr/ daß von vielen Verständigen ihm als einem regierenden unbeerbten Herrn / solches als eine Verwegenheit will angerechnet werden / doch stehet nicht zu zweiffeln/ es werden die Jahre/ und Erfahrung die gröste Hitze mit der Zeit glücklich mäßigen.

§. 2. Sein Herr Vater war Carolus XI. gebohren den 24. Nov. 1655. Ein Herr der sich durch seine Thaten und vielen Feldzügen unvergeßlich gemacht. In dem Teutschen Kriege/ da Er en faveur von Franckreich in die Brandenburgische Länder seine Armee einrücken liesse / gelückte es ihm nicht am besten / dann Bremen/ Pommern/ Wismar/ kurtz alle Teutsche Provincien nicht nur verlohren giengen / sondern auch seine Armeen/ die aus Liefland in Preussen einbrechen wolte / von den sigenden Brandenburgischen Helden derbe geklopfft / und nichts als Stösse darvon trug. Noch empfindlicher war der V[illegible] den er von den Dänen verschiedentlich auff der See erlidte / doch revengirte er sich an selbigen durch blutige Land-Bataillen/ bis endlich der Frieden mit Brandenburg zu St. Germain, mit Dännemarck aber zu Fontainebleau geschlossen / und folgends völlig zu Lunden in Schonen ajoustiret wurde / wodurch der König

alles/

alles/was er verlohren/wieder erlangte. Gleich darauff erfreuete er seine Länder durch die längstgewünschte Heyrath mit der Dänischen Princessin Ulrica Eleonora, erhielt anno 1680. auff dem grossen Reichs-Tage zu Stockholm die Souveraineté, worauff er gleich alle Krohn-Güter/ so von der Königin Christina veralieniret worden/ wieder einzoge/ und dadurch nicht wenig Haß/ und Seufftzer sich über den Halß zoge/ wogegen ihn diejenigen/ welchem der Zustand der Königl. Kammer bekandt/ mit der unumgänglichen Nothwendigkeit entschuldigten. Er hatte endlich das Glück/ daß er von Franckreich/ und denen dawider verbundenen hohen Alliirten zum Mediatoren erwehlet wurde/ welches hohe Amt er mit grossem Eyfer/ Billichkeit/ und Gerechtigkeit durch seinen Ambassadeur den Herrn Baron von Lilienroht glücklich treiben lassen/ doch hatte er nicht das Glück den Schluß zu erleben/ sondern starb den $\frac{5}{15}$ Apr. 1697. zum grösten Leidwesen seines Reichs.

§. 3. Die Fr. Mutter Ulrica Eleonora eine Tochter Königs Friedrichs des Dritten von Dännemarck gebohren 11. Sept. 1656/ vermählt 1680. $\frac{6}{16}$ Maji, verstorben $\frac{26 \text{ Jul.}}{6 \text{ Aug.}}$ 1693. Eine Princeßin/ die durch ihre besondere Tugenden/ ungemeine Gottesfurcht/ Liebe zu ihren Unter-

tha-

thanen / sich bey der Schwedischen Nation in solchem Credit gesetzet / daß allerseits gestehen / eine unwiderbringliche Landes-Mutter / eine Königin/dergleichen sie schwerlich / besser und tugendhaffter niemahls bekommen werden/verlohren zu haben.

§. 4. Sein Herr Groß-Vater Carl Gustav gebohrner Pfaltzgraf am Rhein geb. 8. Nov. 1622/ war ein Sohn Johann Casimiri / von Pfaltz Zweybrücken Kleebergischer Linie / dieser heyrathete Catharinam König Caroli des IX. von Schweden Tochter / und des Grossen Gustavi Adolphi Schwester / durch welche Heyrath er unserm Carl Gustav den Weg zum Schwedischen Thron bahnte / wiewohl er erst durch viele Schwürigkeiten / die hier zu erzehlen zu lang fallen würde / dazu gelangen muste. Es währete lange / bis er 1648. Generalissimus, anno. 1650. aber Erb-Fürst erkläret wurde / nachdem selbige 1654 die Regierung würcklich abgeleget / trat Carl Gustav selbige wieder an. Die ersten Händel hatte er mit den Pohlen wegen ihrer Prætension auf die Cron Schweden / wovon drunten ein mehrers / nachmahls mit denen Dänen / von welchen er durch den Rothschildischen Frieden gar grosse Vortheil 1658. erhielte / doch wie sie sich damit nicht begnügen liessen / und immittelst vor Copenhagen ruckten / und selbiges belägerten / wandte sich das Kriegs-Glück / indem die

Hol-

Holländer nicht nur Copenhagen zu Wasser mit Proviant / und anderer Nothdurfft verfahen / die tapffern vor ihren König sterbens-begierige Bürger den General-Sturm an 11. Febr. 1659. tapffer abschlugen / sondern auch die Brandenburgische / Käyserliche / Holländische und Dänische in Fühnen übersetzten / und bey Nyborg die Schwedische Armee dermassen aufs Haupt schlugen / daß wenige davon kamen / welches König Carol Gustavus ihm dermassen zu hertzen soll gezogen haben / daß er anno 1660 $\frac{13}{23}$ Febr. aus Gram verstorben / wiewohl einige eine andere gewissere Ursach seines Todes vermeinen ausgefunden zu haben.

§. 5. Die Groß-Mutter Princeßin Hedwig Elenora eine Tochter Hertzog Friedrichs von Holstein / und Maria Elisabeth Chur-Princessin von Sachsen / gebohren den 23. Oct. 1636 / vermählt 1654 / trat anno 1660 die Vormundschafft ihres unmündigen Sohns an / schlosse den Olivischen Friden am 3 Maji mit Pohlen / am 23 Maji zu Copenhagen mit Dännenmarck / am 21 Jun. zu Cardis mit Moscaw / übergab anno. 1672 ihrem Sohn die Regierung / und war nach dessen Absterben anno 1697 wieder zur Regentin in währender Minderjährigkeit ihres Enckels ernennet / doch erkläreten selbigen die Reichsstände / noch in selbigem Jahre mündig.

§. 6.

§. 6. Seine Geschwister.

Hedwig Sophia gebohren den 26. Jul. 1681/ vermählt mit Hertzog Friedrich regierendem Hertzog von Schleßwig Holstein 1698/nach dem aber selbiger in dem Treffen bey Pitzikow gegen die Pohlen das Leben eingebüsset/ nunmehro Wittibe/ mit dem sie gezeuget:

Carol Friedrich/

Jetzt regierenden Hertzog von Holstein Gottorff/ dessen Lande aber wegen seiner Minderjährigkeit sein Herr Vater-Bruder Hertzog Christian August administriret/ mitlerweile er in Schweden bey der Fr. Mutter auferzogen wird.

Gustavus geb. 4. Jun. 1683/ gestorben den 16 Apr. 1685.

Ulricus geb. 22. Jul. 1684/ gestorben den 10 Maji 1685.

Fridericus geb. 27 Sept. 1685/ † 12. Oct. 1685.

Carolus Gustavus geb. 17. Dec. 1686/ gestorben den 2 Febr. 1687.

Ulrica Eleonora geb. 23. Jan. 1688/ annoch unverheyrathet.

§. 7. Jetztregierenden Königs Groß-Vaters Bruder war Hertzog Adolph Johann/ Pfaltzgraf am Rhein geb. 11 Oct. 1629/der sich die meiste Zeit in Schweden aufgehalten/ gestorben den 14. Oct. 1689 in Stockholm/ er hatte zweymahl geheyrathet/ als erstlich Elisabeth Beata Petri

Brahe

Brahe Grafens von Wisingburg Reichs-Drossets / und Christinæ Catharinæ Tochter vermählt anno 1649 / nachdem selbige anno 1655 verstorben / ehelichte er zum zweytenmahl Elisabetha / Nicolai Brahe / und Margarethä Bilckens Tochter / eine Wittibe des Reichs Groß-Cantzlers Erici Oxenstierns 8 Febr. 1661 / die verstorben den 20 Febr. 1698.

§. 8. Von erster Ehe ward gebohren Gustavus Adolphus so jung gestorben.

Aus der andern Catharina / Gemahlin Christophs Guldenstiern Stadthalters in Stockholm geb. 30 Nov. 1661 / vermählt 1696.

Maria Elisabetha geb. 13. Sept. 1663.

Carolus Johannes geb. und † 1664.

Adolphus Johannes geb. 13 Aug. 1665 Käyslicher Obrister.

Gustavus Casimirus geb. 29 Dec. 1667 / † 21 Aug. 1669.

Christina Magdalena geb. 25. Mart. 1669 / † 11 Jun. 1670.

Gustavus Samuel geb. 2 Apr. 1670 / war anfänglich ein Soldat / ward hernach Catholisch zu Wien 8 Sept. 1696 / und vom Päbst zum Secretario di Stato ernennet.

§. 9. König Carol Gustavus hatte ausser diesem Bruder noch 3 Schwestern als:

Christina Magdalena geb. 1616 / vermählt anno 1642 an Friedrich Marggraf von Baden-Durlach / gest. 4 Aug. 1660.

Ma-

Maria Euphrosina geb. 4. Febr. 1625/ des Königl. Reichs Drossets Graf Magni Gabrielis de la Gardie Gemahlin/verstorben 24 Oct. 1687.

Eleonora Catharina geb. 17. Maji 1626 eine Gemahlin Friderici Landgrafens von Hessen Eschwegen / gestorben zu Osterhold im Hertzogthum Bremen den 3 Mart. 1692.

§. 10. So hatte auch König Carl Gustav noch einen natürlichen Sohn nahmentlich.

Gustav Graff Carlson/ der geheyrathet.

Sophia Amalia Fr. von Schwartzenberg

§ 11. Das Königl. Schwedische Wapen stellet einen vierfeldigen Haupt-Schild vor / samt einem Mittel-Schild/ auf welchem wiederumb ein Hertz-Schild ruhet.

In dem Haupt schilde sind folgende Stücke/ als:

Im 1 und 4ten Felde / die 3 güldene Cronen im blauen Felde wegen Schweden/worüber dieses so wohl mit Dännemarck / als mit Pohlen so viel blutige Kriege geführet.

Im 2 und 3ten sind 3 blaue wellenweise geschobene Ströme in güldenen Felde/ worüber ein rother mit Gold gecrönter Löwe/ soll das alte Königreich der Gothen/und die 3 Ströme/ die darinnen befindliche Seen bedeuten.

Der Mittel-Schild ist gleichfalls quadrirt/ hat 21. silbern und blaue länglicht geschobene Rauten auf Silber wegen Bayern.

Ein

Ein schwartzer Löw. im güldenen Felde wegen Jülich.

Acht güldene Lilien-Stäbe im rothen Felde wegen des Hertzogthums Cleve.

Ein rother mit Gold gecrönter Löwe im silbernen Felde wegen des Hertzogthums Bergen/ worauf der König von Schweden als ein aus dem Pfaltzischen Hause herstammender Printz prætension mit formiret.

In dem Hertz-Schild erblicket man einen güldenen rothgecrönten Löwen im schwartzen Felde/ als das Wapen von Pfaltz.

Auf dem Schilde ist eine Königs-Crone gesetzet.

Schildhalter sind 2 Löwen.

§. 12. Zu den Wapen pfleget man auch die Ritter-Orden mitzurechnen/ deren sind in Schweden 2/ als erstlich:

Die Gesellschafft des HErrn JEsu von Seraphim du nom de Jesu; welche König Magnus IV. in Schweden um das Jahr 1334 gestifftet.

Der andere Orden / ist der Amaranthen Orden/ welchen die Königin Christina aufgerichtet. Zum Ordens-Zeichen bekamen die Ritter eine Medaille, worauf die Worte/ semper idem, **allzeit derselbige**/ stunden/ gleichsam ihre Beständigkeit anzuzeigen/ welche Qualität an vorgedachter Königin mehr als alle andere desiderirt worden.

Es trugen die Ritter selbige an einem Amaranth-

rantfarbnen Baude / beyde Orden sind heut zu Tage nicht sonderlich gangbar.

Das 2. Capitel/
Von der Regierungs-Form.

§. 1.

Schweden ist allemahl von Königen beherrschet worden/doch waren selbige nicht erblich / noch ihre Macht unumschräncket/ massen sie ohne Vorwissen/und Bewilligung der 44 Reichs-Räthe und Senatoren weniges hauptsächliches verrichten / oder unternehmen / ietzund aber ist alles durchgehends verändert / und der König Souverain, so/daß die vormahligen Senatores nunmehro weiter nichts / als blos seine Consulenten seyn.

§. 2. Gustavus Ericson Vasa, war der erste/ dem die Stände auf den Reichs-Tag zu Arosien oder Wester Aas anno 1544. das Reich erblich auftrugen / welcher Reichs-Schluß 1604 auf dem Reichs-Tage zu Nordköping bey der Wahl Königs Caroli bestättiget wurde / daß nemlich das Reich / dessen sich Sigismundus vermöge der Süderköpingischen Constitution unwürdig gemacht/ nunmehro an seinen Vetter Carolum, und dessen rechtmäßige Erben/ das ist/männliche Erben/und die von ihnen entsprossen / vermöge des Erbfolg-Rechts verfallen seyn solte.

§. 3. Auf eben diesem Reichs-Tage zu Nordköping

köping wurde das Erb-Recht auf die Tochter auch extendirt mit diesen Worten: **Wir versprechen/ und schweren auch/ daß/ wenn das gantze Gustavianische Geschlecht/ oder männliche Erben solten absterben/ und dennoch Fräuliche Erben von selbiger Königl. und Fürstl. Familie übrig seyn/ daß wir alsdann die Princeßin des Königs Tochter/ so lang dieselbe vorhanden/ oder des Hertzogs Tochter zur Königin von Schweden wollen annehmen.** Doch wurde diese Condition mit hinbey gerücket/ daß sie nicht ohne Vorwissen der Reichsstände heyrathen/ hingegen auch die Stände ihr wider ihren Willen keinen zum Ehegemahl aufdringen solten.

§. 4. Sie beschlossen ferner/ daß der König keiner andern als der Augspurgischen Confession verwand seyn solle: So haben wir uns vereiniget/ verglichen/ und beschlossen/ daß wir hinkünfftig zu Beherrschung dieses Reichs niemand erheben wollen/ der nicht mit uns einerley Glaubens/ und also/ daß derjenige **Erb-Fürst/ welcher von dem reinen Worte GOttes in den Prophetischen/ und Apostolischen Schrifften enthalten/ wie auch von der wahren aufrichtigen Augspurgischen Confession, so Käyser Carolo V. auf dem Reichs-Tage**

1530 übergeben / und in GOttes Wort gegründet/ abfallen würde / seiner Erb-Gerechtigkeit gäntzlich solle beraubet werden / welche er sonst vermöge dieser Erb-Vereinigung würde zu geniessen gehabt haben. Dieser Ursachen halber muß der neue König auf die Augspurgische Confession schweren/und wolte man der Königin Christina ihre jährliche Pension von 200000 Rthlr. einziehen.

§. 5. Gleicher weise ward beschlossen / daß der König keine andere Gemahlin als Lutherischer Religion heyrathen solte. Ebenfalls sollen auch unsere Erb-Printzen bey Verlust ihrer Erb-Gerechtigkeit keine Gemahlin ehelichen / die falscher / oder einer andern als der vorhin erwehnten Religion zugethan/ damit hiedurch kein Streit in der Religion zwischen den Unterthanen/ und Herren entstehen / wie mit König Sigismundo geschehen.

§. 6. Soll auch keiner andern Religion Zugethaner im Reich geduldet werden / sondern gleich wie der Fürst durch den Abfall sich seines Erb-Rechts verlustig macht / so soll auch ein Privatus, da er von der Augspurgischen Glaubens-Bekäntniß abfällt/ seiner Güter beraubet/ selbige seinem nechsten Blutsverwandten zugeschlagen / er selbsten aber aus dem Königreich verbannet werden/

den/ damit er keine Gelegenheit habe seinen Gifft auszubreiten.

§. 7. Letztlich soll man denjenigen nicht zum Könige nehmen / der ein ander Königreich angenommen / es soll auch kein Erb-König Macht haben andere Länder oder Königreiche annehmen/ wo er nicht beständig im Königreich Schweden zu verbleiben willens ist / weil wir aus den vorigen Läufften mit unbeschreiblichen Schaden gelernet/ was vor Ungelegenheit es setze/ wann die Könige von Schweden einen fremden Scepter haben annehmen wollen.

§. 8. Nechst dem Könige hatten die 44 Senatores die Regierung in Händen/ unter denen aber vornehmlich die 5 Obersten: als 1 der

Reichs Drockset, oder Drost. Dessen vornehmstes Amt war die Fundamental-Gesetze des Reichs zu erhalten / er ist Præsident im höchsten Gericht zu Stockholm/ und hatte Macht den König seiner Pflicht zu erinnern / wie der Palatinus in Hungarn / der Burggrafe in Böhmen el gran Justicia in Arrogon.

2. **Der Reichs-Marschall**/welcher die Direction über alle Militair-Affaires zu Lande hat/ und darinnen nach Gefallen disponirt.

3. **Der Reichs-Admiral**, unter dessen Commando, und Aufsicht/ die Flotte / und alles/ was zur Marine gehörig/stehen.

4. Gleichwie der Reichs-Cantzler die Justitz zu besorgen hat/und

5. Der Reichs-Schatzmeister vor der Cron Einkünffte Sorge träget.

Diese führen in währender Minderjährigkeit des Königes mit der verwittibten Königin das Regiment/ doch haben auch zu Zeiten in wichtigen Affaires, als dem Polnischen/ Olivischen Frieden/ auch ausser diesen alle andre Senatores, und zwar auff expresses Anordnen der Königin/ das Instrument mit unterschrieben.

§. 9. Jetziger Zeit aber ist die Regierungs-Form ziemlicher massen geändert/ nachdem die Reichs-Stände auff dem grossen Reichs-Tage anno 1680 dem Könige Carolo XI. die Souverainite oder absolute Gewalt erblich aufgetragen/ wodurch Er alle hohe so wohl Kriegs- als Friedens-Regalia allemahl ohne jemands Einrede exerciren/auch auf den Fall keine Leibes-Erben verhanden/so gar einen Successorem præsentiren kan.

§. 10. Unter dem Könige werden die geistliche Sachen durch die Consistoria erörtert/ diese bestehen aus Bischöffen/ Superintendenten/ und etzlichen Kirchen-Räthen/ welche gemeiniglich aus denen Professoribus, Rectoribus, und Pröbsten genommen werden.

§. 11. In weltlichen Sachen wird die Justitz administrirt in den Provintzen durch die Land-Richter/ deren jede Province einen hat/ (dann die

Gou-

Gouverneurs weiter nichts als mit der Milice, und denen Festungen zu thun.) Eine jede Province hat ihre gewisse Gebiete / Voigteyen / und Pfarren. In jeder Voigtey ist ein Lehnsmann/ und in jeder Pfarre ein Nembdemann. Die erste Instantz ist vor dem Lehnsmann / die mittlere vor dem Land/Richter/ die letztere das Hoff-Gericht zu Stockholm. Sie sprechen nach den Constitutionibus Erici, welche kurtz und deutlich gefast/ nicht leichtlich die Partheyen in einen langweiligen Proceß verfallen lassen werden.

Das 3. Capitel/

Von weltlichen Aembtern.

§. 1.

Bey Hofe sind die vornehmsten der

Ober-Hofmeister.
Ober-Hof-Marschall.
Hof-Marschall.
Ober-Jägermeister.
Ober-Kammer-Herr.
Hof-Stallmeister.
Des Königs Beicht-Vater.
Der Ober-Ceremonien-Meister.

§. 2. Die Königl. Conseils sind erstlich

Die Königl. Räthe / vor diesem Senatores Regni.

II. Der Justitz-Rath / oder das Königl. Hof-Gerichte/

worinnen die Reichs-Händel vorgenommen werden.

In den andern Provincien sind 4. Hof-Gerichte.

1. Das Hof-Gerichte von Nord-Kiöping.
2. Das Hof-Gericht von Abo.
3. Das Hof-Gericht von Dörpt.
4. Das Tribunal zu Wismar/ worunter das Hof-Gericht von Greiffswald/und die Regierung von Stade.

III. Der Krieges-Rath.
IV. Der Admiralitäts-Rath.
V. Der Cantzeley-Rath.
VI. Der Financien-Rath.
VII. Der Commercien-Rath.
IIX. Der Berg-Rath.

§. 3. Hierauff folgen die Gouverneurs als

1. der Stadthalter zu Stockholm.

General-Gouverneur von Pommern.
- - - von Finland.
- - - von Ingermanland.
- - - Schonen.
- - - Liefland.

Gouverneur von Brehmen/ und Verden.
- - - Wismar.
- - - Bahus.

Stadthalter zu Zweybrücken.

Die Lands-Höfdinge/ (welches so viel als Lands-Hauptleute sind) als:

1. Lands-Höfding über Upland.
- - Sudermanland Nikiöping.
- - Westermanland zu Arbora.
- - Neritien zu Orebro.
- - Ost-Gothland Nordkiöping.
- - West-Gothland Scara.
- - Gothenburg.
- - Smaland zu Calmar.
- - Jenkiöping.
- - Cronenburg.
- - Ingermanland.
- - Wermeland.
- - Nordland.
- - Ost-Botnia.
- - Medelpadia.
- - Lapland.
- - Cajanien.
- - Aboischen Provintzen.
- - übrigen Finland.
- - Carelen.
- - Savolaxen.
- - Noteburg.
- - Ehsten.
- - Liefland zu Riga.
- - Dörpt.
- - Neuen Schantz.
- - Schonen.
- - Bleckingen.
- - Halland.

Lands-Höfding über Bremen und Verden.
- - über die Vor-Pommerischen Lande.

§. 4. Bey der Militz zu Lande hat das Ober-Commando der Herr Reichs-Feld-Marschall.

§. 5. Die Flotte zur See / und was davon dependiret / stehet unter direction des Reichs Admirals.

Das 4. Capitel/
Von den Ständen des Schwedischen Estats/absonderlich dem Adel.

§. 1.

WJe ein jeder Cörper ausser dem Haupt aus verschiednen Gliedern bestehet/ deren jedes zu seinen besonderen Verrichtungen gewidmet / so führet auch der Schwedische Estats-Cörper ausser seinem Durchlauchtigsten Haupte dem Könige auch seine besondere Glieder / das sind die Reichs-Stände/ deren man in Schweden 4. zehlet / als den Adel/ die Clerisey/ den Bürger/ und den Baurenstand. Wir wollen einen jeden besonders betrachten/ und zwar zuerst den Adel.

§. 2. Vor Königs Erici XIV. Zeiten / war alhier in Schweden gleichwie noch unlängst im benachbarten Dännemarck / unter dem Adel kein Unterscheid / sondern ein Geschlecht dem andern an Dignität gleich/ oder wie die Pohlen reden/alle

Edelleute über einen Scheffel gemessen. Vor hochgedachter König aber machte hierinn eine Aenderung / indem Er anno 1561. Peter Brahe, Swanto Sture / und Gustav Rose zur Gräfflichen Dignität erhube/imgleichen eben im selbigen Jahre/2. Steinbocke/ 2. Güldenstiern / Löwenhaupt/ Grippe / Oxenstierna / Flemming und Horn zu Freyherren machte. Die Ursache dieser neuen creation stehet aus seiner Lebens-Geschicht leicht zu errathen / weil Er nemlich durch üble Regierung / und unanständige Heyrath sich bey seinen Unterthanen so veracht / als verhaßt gemacht/ suchte Er Zweiffels ohne des verbitterten Adels entfrembdte Gemüther wieder an sich zu ziehen/ gleichwie in Franckreich der unglückliche Henrich III. zu eben solchem Endzweck den Orden des Heil. Geistes gestifftet / wiewol sie ihr Vorhaben nicht erreichet / indem beede Potentaten Leben und Cron durch ihre Unterthanen verlieren müssen / immassen Erich VIII. 1568. des Reichs entsetzet. Henrich III. aber durch den Münch Jacques Clement gar ermordet worden.

§. 3. Wie Königin Christina, des grossen Gustavi Tochter den Königlichen Schwedischen Thron bekleidete / erhub sie so viel Persohnen zu neuen Dignitäten / manchesmahl ohne einigen Unterschied / daß bey der gantzen Welt verschiedene judicia gefället wurden. Ohnläugbahr ist es / daß in den langwührigen Teutschen Kriegen

viele

viele vortreffliche Staats- und Kriegs-Leute durch ihre an der Cron Schweden mit Feder und Degen erwiesene Dienste es mehr als zu wohl verdienet/ daß ihr Nahme mit einem höhern Caracter, als welchen sie von ihren Eltern ererbet/ ins Zeit-Register eingetragen / und durch solche Ehren-Bezeugungen ihre Nachkommen zu ruhmwürdiger Nachfolge aufgemuntert werden solten. Nur dieses konte man nicht begreiffen/wodurch sich Schuster/ Schneider/Köche des Adels würdig gemacht. Einige so das penchant der Königin Christina vor magnificence und Pracht in consideration gezogen / schätzten / die Ursach eine Begierde ihren Hof dem Frantzösischen an magnificence: Andere massen es einer bizarren caprice bey / welche von vielen bey dieser Princeßin angemercket. Diejenigen aber/ so ihre geringste actiones vor lauter Meisterstücke aus der Politischen Welt-Weißheit annahmen/ hielten davor/ daß die kluge/ und gelehrte Christina hiedurch den alten Adel zu mortificiren gesuchet / als welcher ihr manchesmahl Einhalt gethan/wann sie gar zu absolut nach ihrer fantasie guberniren wollen.

§. 4. Heute zu Tage bestehet die Noblesse aus 20 Gräflichen / 34 Freyherrlichen / und ungefehr 596 Adelichen Familien / deren aber täglich mehr und mehr werden.

§. 5.

§. 5. Die vornehmsten darunter sind

1.

Graf Aschenberg des Feld-Marschalls Sohn/ dessen Schwester den General-Admiral Hanß-Wachtmeister geheyrathet.

2. Banner/

Deren Haupt Gustavus Swantonis Banner/ hat zur Gemahlin Ebba Gräfin von Löwenhaupt.

3. Bielke.

Das Haupt ist Niels Lurson Bielke, Baron von Sahlestadt/ Feld-Marschall/ dessen Gemahlin Graf Gustavi Horns Tochter.

4. Brahe.

Der einige männliche Erbe dieses alten Geschlechts ist Brahe, Graf von Wisingsbur/ Obrister zu Fuß/ hat geheyrathet des Feld-Marschalls Bielken Tochter.

5. de la Garde.

Axelius de la Garde, General von der Reuterey.

6. Horn.

Christiern Benedictus Horn/ Baron d' Amienne.

7. Königsmarck.

Philippus Christophorus Graf von Königsmarck

marck und Westerwyck / ist seit anno 1694. verlohren.

8. Löwenhaupt.

Gustavus Löwenhaupt (Leionhufwad) Graff von Rasburg. König Johannes VII. erhub seiner Mutter Bruder Steno Erici Löwenhaupt zum Graffen von Rasburg.

Dessen Vater Bruders Sohn ist Carolus Gustavus Löwenhaupt / ehmahliger Königl. Polnischer / und Chur-Sächsischer geheimbder Rath / und General Major.

9. Oxenstierna.

Wird in 2. Haupt-Linien vertheilet / als 1. die von Korsholm und Wasa, und dann 2. die von Cronenburg / und Südermöre. Das Haupt von der ersten ist Benedictus Gabrielis Oxenstierna / Groß-Cantzler / und Premier-Ministre. Seine erste Gemahlin war Eva Wachtmeisterin / die andere Magdalena Erici Graffens von Steenbock Tochter.

Graf von Cronenburg ist Gabriel Turonis von Oxenstierna / Königl. Rath / dessen Gemahlin Christina Gräfin von Oxenstierna Südermöre.

Graf von Sodermore ist

Carolus Gustavus Erici Oxenstierna / ein sehr gelehrter Herr / dessen Gemahlin Hedwig Magni Gabrielis de la Garde Tochter.

10. Steenbock/

Joh. Gabriel Friderici Steenbock / Graf in Bogesund/ Königlicher Rath/ und Ober-Hofmeister.

§. 6. Von der Clerisey wird im nechsten Capittel gedacht werden/ von der Bürgerschafft fällt wenig denckwürdiges zu errinnern/ingleichen von dem Bauerstande/ ausser daß vor diesem die Dalecarlen vor andern grosse Prærogativen gehabt / weil sie König Gustavum zuerst auff den Thron geholffen. so aber nunmehro ziemlich eingangen.

Das 5. Capitel.

Von der Religion/ und Clerisey.

§. 1.

Vor Alters ist Schweden wie alle andere Nordische Länder dem blinden Götzendienst ergeben gewesen / und erst ziemlich spät mit dem Licht des heiligen Evangelii erleuchtet worden.

Im Anfang des IX. Seculi, ward auf Befehl Käyser Ludwichs des Frommen ein Münch mit Nahmen Ansgarius aus dem Closter Corbey nach Schweden sie zu bekehren geschicket; Die erste Reise war unglücklich/ und fruchtlos/ die andere aber um desto gesegneter / weil nicht nur der

König

König Olaus sich selbst tauffen ließ/ sondern auch jedwedem frey stellete / sich zum Christlichen Glauben zu bekennen. Doch bekam diese Erlaubniß dem guten König zum besten/ weil durch eine entstandene Theurung die Schweden auff die Gedancken verfielen/ es rühret selbige Straffe von ihren erzürnten Göttern her / dahero sie ihn nöthigten den Götzen zu opffern / und weil er sich dessen wägerte/ selbsten den Götzen aufopfferten. Sein Enckel Erich Stenchill war in seinem Religion-Eyfer nicht glücklicher / und muste selbigen mit dem Leben büssen ; dessen ungeachtet fuhre sein Bruder Olaus Skotkonung darinnen löblich fort / erhielt vom König Ethelred aus Engelland Christliche Prediger / die das Werck zimlicher massen leichter machten; GOtt gesegnete des frommen Königs Vorhaben auch hie zeitlich / also / daß unter ihm / das Gothische Reich / auf ewig der Cron Schweden incorporirt wurde. Ingo II. sonsten der Fromme genannt / machte im XI. Seculo aller Abgötterey endlich ein Ende.

Gustavus Erichson Wasa führte durch scharffe Reformation die Evangelische Religion ein. Johannes Königs Sigismundi von Pohlen Vater / wolte aus Liebe zu seiner Pohlnischen Gemahlin eine neue Vereinigung zwischen der Evangelischen und Päbstl. Religion vornehmen/ doch gelunge ihm selbige nicht zum besten/

noch

noch weniger seinem Sohn König Sigismundo von Pohlen / der durch seine Lutherische Religion / und Pfaffen / sich in Schweden dermassen verhast machte / daß sie ihn anno 1598. auf öffentlichem Reichs-Tage von der Crone auf ewig ausschlossen / und seinen Vater-Bruder Carolum zu ihrem König erwählten / woraus dann nachgehends die vielfältigen blutigen Kriege zwischen Pohlen und Schweden erwachsen / weil Sigismundus, und dessen Nachkommen zu Behauptung ihres vermeintlichen Rechtens auf Schweden nicht unterliessen das Schwedische Wapen dem Polnischen zu inseriren. Nach Caroli Regierung / wurde die Lutherische Religion in Schweden mehr und mehr befestiget / so gar / daß auch die Könige gehalten wurden / darauf zu schweren / und sich verbindlich zu machen / keine andere / als eine Lutherische Gemahlin zu ehlichen. Bey welchem Stande es annoch vorietzo verbleibet. Die Bischöffe haben zwar durch die Reformation ein grosses von ihrer Autorität verlohren / doch haben sie noch ihre grosse Vor-Rechte und Privilegia.

§. 2. Es bestehet aber die Clerisey aus folgenden:

Das Haupt / und Primas ist der Ertz-Bischoff von Upsal / der den König zu salben pfleget. Hierauf folgen:

Der Bischoff von Linkiöping.

Der Bischoff von Lunden.
Der Bischoff von Scara.
Der Bischoff von Stregnes.
Der Bischoff von Arosien/oder Westerhos.
Der Bischoff von Wexiö.
Der Bischoff von Abo.
Der Bischoff von Wiburg.
Der Bischoff von Revel.

§. 3. Ausser der Lutherischen Religion wird also keine andere geduldet / zwar giebt es in Lap- und Finland noch ietziger Zeit einige Götzendiener / die ihre Bilder anbeten / und sonsten mit ihrer Zauberey sonderliche Dinge zu verrichten vermeinen / wie sie sich dann rühmen / daß sie Wind/ und Wetter machen / und verkauffen / auch von weit entfernten Oertern in gar kurtzer Zeit Antwort bringen können. Doch wird nunmehro solcher heydnische Aberglaube allgemählich mehr und mehr ausgerottet / indem Ihro Königl. Majestät nichts sparen / um diese verirrte Leute auf den rechten Weg zu bringen / wiewohl es ziemlich schwer damit hergehet / weil diese Leute nicht nur von Natur obstinat, und halßstarrig / sondern auch gar wenig zur Predigt / oder Gehör des Göttlichen Wortes kommen / indem sie selten auf einem Orte lange bleiben / sondern ihren Jagden und Fischen nachziehen.

Das

Das 6. Capitel/
Von des Königes Krieges-Macht zu Wasser und Lande/ Einkünfften/ und Müntzen.

§. 1.

OBschon das Königreich Schweden bey weitem so wohl nicht angebauet / auch geld-reich / als andre unter einem glücklichen Climate liegende Estats / so ersetzet doch dessen weitläufftiger Begriff und überflüßige Menge des Volckes solchen Mangel gar leichtlich / dann das Land schon vor Alters her so wohl peuplirt / daß man diese Nordische Quartire vaginam gentium geheissen / aus welchem so viele Millionen Menschen gleichsam schwarm-weise fast alle drey Theile der Welt überschwemmet. Rom / dem die gantze bekandte Welt zu Fusse fallen müssen/ ward eine Sclavin der sieghafften Gothen. Ja Spanien affermirte sich ihr Estat noch besser / und ihre glorie stieg so hoch / daß der hochmüthige Spanier nicht besser seinen Adel getrauet erwiesen zu haben / als wann er einige Anzeigungen beybringen kan / daß er aus dem Geblüte der alten Gothen entsprossen. Africa unterwarff sich nicht weniger dem Scepter dieser Kriegerischen Gäste / welche die Natur selbsten zu Soldaten lassen gebohren werden. Die rauhe

Lufft/ harte Erziehung/ grobe Kost/ schlechte Kleidung/ und Unwissenheit aller frembden verzärtelnden Delicatessen macht sie zu Ausdaurung aller im Kriege unausbleiblich vorfallenden Beschwerlichkeiten geschickt: die Armuth daheimb/ der ungeschlachte Erdboden/ begierig ihr Vaterland mit einem bessern zu vertauschen/ oder mit frembden Ausbeuten zu bereichern/ und alles zu wagen/ umb sich in einen bessern Estat zu setzen. Dahero sie nicht gerne lange stille daheime sitzen/ und es dem Könige nicht schwer fällt eine starcke Armee von 70 bis 80000 Mann ins Feld zu stellen/ weil insonderheit der durch Einziehung der Güter ruinirte häuffige Adel kein anders/ als das Helden-Handwerck zu ergreiffen weiß/ auch dazu durch allerhand prærogativen encouragiret wird. Die Unterhaltung fällt dem Könige auch so schwer nicht/ wie wohl andern puissances, dann 7 Bauren müssen einen Reuter/ und 3 einen Fußgänger halten/ und ausser der Kost dem Reuter jährlich 24 Rthlr. dem Fußgänger aber 12 Rthlr. zahlen/ doch müssen selbige auch hinwieder bey ihrem Wirth arbeiten/ und werden jährlich etzliche mahl exerciret: Wann aber es zum Kriege gehet/ suchet die Schwedische Kriegs-Politique gemeiniglich ihr Pferd an einen fremden Zaum zu binden.

§. 2. Die Flotte ist ebenfals nombreuse, und rühmt man/ daß 50 Capital Oorlog-Schiffe in See gebracht werden können/ doch scheinet es/

daß seit den Niederlagen/ welche sie in den letzten Dänischen Kriegen erlitten/ sie diesen ihren Nachbarn die avantage zu Wasser/ welche sie ihnen zu Lande streitig gemacht/ überlassen. Zwar fehlt es ihnen an Schiffen und dazu erfoderten Bau-Materialen gar im geringsten nicht/ wohl aber an erfahrnen Seeleuten/ deren einheimische wenig/ weil sie lieber zu Lande dem Kalbfell folgen; frembde auch sich nicht gar zu dick enrolliren lassen/ theils weil sie in der Nachbarschafft bessere und richtigere Bezahlung anzutreffen vermeinen/ als auch aus einer bey dem gemeinen Mann eingewurtzelte Meynung/ daß Schweden zur See unglücklich/ nachdem schon vor etzlich hundert Jahren unter dem Könige Eric das unvergleichliche Schiff Makelös/ dergleichen niemahls die Ost-See beseegelt/ zu unsren Zeiten aber die drey Cronen ein rechtes Meisterstück der Schiffbau-Kunst fast ohne resistence erbärmlich zu grunde gehen müssen/ anderer Unglücks-Fälle zugeschweigen.

§. 3. Ehe der König die veralienirten Cron-Güter wieder eingezogen/ schätzte man dessen Einkünffte præter propter auff 8 bis 10 Millionen/ die theils aus dem Kupffer/ und Eisen-Bergwercken/ theils aus dem Tribut, Zöllen/ und Zehenden einkommen sollen/ wozu das Fell/ und Peltzwerck aus Lapland auch etwas beyträget. Nach beschehener reunion sind die vorhin geschwächten intraden ziemlicher massen verbessert worden.

§. 4. Die Müntzen in Schweden sind theils küpffern/theils silbern:

Küpffern sind $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ 1 Oer.

1. Rundstück ist 2. Pfennig.
Ein weiß Rundstück ist 3 Rundstück oder 6 Pf.
Kupfferthaler 4 Groschen und 10 Pf.
5 machen 1 Rthlr.

Silber.

15 Rundstück 2 Gr. 6 Pf.
1 Marck 4 Gr.
2 Marck oder 1 Carolin 8 Groschen.
4 Marck 16 Gr.
8 Marck 1 Rthlr. 8 Groschen.

Das 7. Capittel/ Geographische Beschreibung. von Schweden.

§. 1.

Dieses grosse und mächtige Königreich gräntzet/ da man dessen conqueten a part considerirt/ gegen Abend an Norwegen/ gegen Mittag an die Ost-See/ und den Finnischen Meerbusem/gegen Morgen mit Reussen/gegen Mitternacht wird es vom Eiß-Meer bespielet/ lieget also zwischen den 56 und 70 Grad Nordlicher Breite/ und 34 - 53 der Länge.

§. 2. Es wird eigentlich in 6 Haupt-Provinzien eingetheilet/ als 1. Schweden an sich selbst. 2. Got-

Gotland. 3. Nordland. 4. Groß-Fürstenthumb Finland. 5. Ingermanland. 6. Liefland.

§. 3. **Schweden** an sich selbst hat wiederumb verschiedne Provinzien / als Upland / Südermanland / Westermanland / Noricia, Dalecarlia.

1. In **Upland** liegt die Haupt-Stadt des gantzen Estats / und Königl. Residentz Stockholm / hat einen sichern Hafen / doch wegen der vielen davor befindlichen Klippen / welche man die Scheeren heisset / gar gefährliche Einfahrt. Das Königl. Schloß ward anno 1697. gäntzlich eingeäschert / so daß man kaum die annoch unbegrabene Königliche Leiche retten können. Upsal war vor diesem die Residentz der alten Schwedischen Könige / nunmehro aber eine Academie, welche von Christ. I. Könige über die 3 Nordischen Reiche 1477 gestifftet. Unfern davon liegt Gammal, oder Alt Upsal / woselbst unter 3 aufgeworffenen Hügeln die Begräbnisse der alten Nordischen Könige anzutreffen / in der Kirchen auf dem Altar findet man noch Runische Schrifften / welche bekandter massen von denen Nordischen Völckern gebraucht / und nicht gleich wie bey uns Zeilenweise / sondern auf Schlangen-Art geschrieben worden.

Königs-öhr ist ein prächtiges Königl. Lust-Hauß.

2. Das **Hertzogthumb Südermanland** begreifft Nicöping eine feine Handels-Stadt.

Stregnes ein Bischoffthum unter Upsal gehörig. Grypsholm ein vortreffliches Schloß.

3. **Westermanland** hat nichts besonders ausser Arosen/ oder Wester Ase/ eine Bischöffliche Residence.

4. Nericia hat Orebro an dem Fluß Trosa ohnweit dem Hielmer-See.

5. Dalecarlia liegt auff den Norwegischen Gräntzen / und ist nicht so sehr seiner Städte und Oerter/ als tapfferer Einwohner wegen berühmt/ als welche zum ersten sich von Dännemarck getrennet / und Gustav Ericson auff den Königl. Schwedischen Thron erhoben / welchen dessen Nachkommen annoch diese Stunde besitzen. Das Land an sich selbst ist sonst sehr kupfferreich.

§. 4. **Gothland** das andere Haupt Theil des Schwedischen Estats enthält Ost- West- und Süder- Gothland.

In **Oster-Gothland** liegen

Lincöping ein Bischöfflicher Sitz / und Geburts-Stadt des berühmten Schwedischen Scribenten Olai Magni.

Calmar in Smaland/ eine Haupt-Stadt und Vestung/ so von König Christiano IV. a. 1611. mit Gewalt erobert/aber denen Schweden durch den Frieden anno 1613. wieder restituiret worden.

Brömsebrœ nahe dabey ist merckwürdig wegen des daselbst anno 1645. zwischen Dännemarck und Schweden geschlossenen/durch Chur-

Bran-

Brandenburg und Holland vermittelten Frie-
des.

Zu Ost-Gothland rechnet man auch die beeden in der Ost-See belegnen Insuln Oeland und Gothland / auf derer ersten sind remarquable Borckholm und Königsgarde. Auf der andern aber Wisby / woselbsten die Handlung vor diesem sehr starck florirt / so daß auch an diesem Orte das See-Recht erst verfertiget worden / wornach sich noch ietziger Zeit alle zur See handelnde grösten theils richten.

2. **West-Gothland** stöst an Dalecarlien / und dem Wener-See / die Haupt-Stadt darinnen ist Gothenburg ein vortrefflicher Hafen an der Nord-See / schöne Vestung / und nechst Stockholm die beste Stadt des Landes / man rechnet auch hiezu Wermeland / worinnen die 2. neuerbauten Städte Carlstadt und Philippsstadt / von weniger Wichtigkeit.

3. **Süder-Gothland** begreifft die 3 Provinzien / Halland / Schonen und Bleckingen / welche die Cron Dännemarck an Schweden durch einen unglücklichen Frieden 1658. abtreten müssen. In **Halland** ist Halmstadt / wobey die Dänischen im letzteren Kriege eine blutige Niderlage erlitten. Laholm, und Warberg sind 2 mittelmässige Hafen.

In **Schonen** ist die Haupt-Stadt **Lunden** / eine uhralte Stadt / welche schon vor Christi Geburt soll florirt haben / war vormahls die Resi-

denz des Ertz-Bischoffen von gantz Dänemarck/ der auch selbige Könige zu krönen pflegte / nunmehro aber da es in Schwedische Bothmäßigkeit gerathen ein Bißthumb und Academie seit anno 1668. **Landscrona** ein ziemlicher Hafen und Vestung am Sunde. **Helsingburg** liegt ebenfals am Sunde gleich gegen Helsingör über/ wie auch **Malmoe** oder **Ellenbogen** eine Haupt-Vestung. **Ysted** ist bekandt/weil daselbst die neu angelegte Schwedische Post-Jagt aus Pommern einzulauffen pflegt. **Carlscrona** ist deswegen denckwürdig / weil von dannen gemeiniglich der Transport nach Teutschland zu geschehen pflegt / auch die Schwedische Kriegs-Flotte gemeiniglich in diesem Hafen lieget.

In **Bleckingen** ist **Christianopel** / und **Christianstadt**/ welches Christianus IV. König von Dännemarck bauen lassen.

§. 5. **Nordland** das dritte Haupt-Stück des Schwedischen Estats enthält verschiedene Provintzen/als Gestricien, Jempterland/ Meddelpadia, Helsinge, Bothniem, Lapland/ 2c. In Gestricien, welches durch die Hasunda Elf, oder Strom) von Upland abgesondert wird / sind berühmt die Kupfferberge. Jempterland gehörte vor diesem nach Norwegen / kam aber durch den Broinsebroischen Frieden an Schweden.

Lapland ist der Nordlichste Theil des gantzen Landes / und heist so viel als terra Exulum, dann

dann Lap heist so viel als einen Vertriebenen/ oder der keine gewisse bleibende Stelle hat. Dieses wüste Land ist unter drey puissances zertheilet/ das Nordlichste Theil gehört nach Dännemarck / das Mittägliche und Westliche nach Schweden/ und das Ostliche nach Moscau.

§. 6. **Finland** ein Groß-Hertzogthumb hatte vor diesem seine eigne Herren / und soll so viel als Feindes Land heissen/weil die Schweden allemahl der Finnen Feinde gewesen/bis diese letztere endlich anno 1550. unter der ersteren Bothmässigkeit gebracht worden. Darinnen liegen unterschiedliche Provinzen / als Finland an sich selbst/ Tavasthuus, Savolax, Carelien / Nyland und Kexholm.

In Finland ist die Haupt-Stadt Abo, ein Bischöfflicher Sitz/ auch eine Academie, welche anno 1640. von der Königin Christina gestifftet worden. **Bierneburg** an der Kumo Elf ist hiernechst die beste.

In Tavasthus, oder Tavastenia ist der Haupt-Ort Croneburg/oder Tavasthus.

In **Nyland**/Raseborg.

In Savo Lax Uslinna oder Nislorf.

In **Carelien** Wiborg die berühmteste und reichste Handels-Stadt des gantzen Landes/ imgleichen Oreska, oder Noteburg / welches die Schweden denen Moscowitern nach einer langwierigen Belägerung abgenommen.

In

In **Kexholm** liegt das feste Schloß gleiches Nahmens gegen Moscau zu.

§. 7. Das fünffte Stück von Schweden ist **Ingermanland** / so an der Abend-Seite an dem Finnischen Meerbusem / gegen Mitternacht an dem Fluß Nieva, so aus dem See Ladoga, oder Ladesko Ozero in den Finnischen Meerbusem fällt / gegen Morgen und Mittag an Novogorod Weliki stösset ; zu welchem einige das vorhin erwehnte Noteburg / oder Oreska rechnen ; der Haupt-Ort davon ist Ivanogorod, sonst Rußisch Narva genannt / ein sehr festes Schloß.

§. 8. Das sechste Stück von Schweden ist **Liefland** / stunde vor diesem unter der Teutschen Ritter / oder Creutz-Herren Bothmäßigkeit / ist ihnen aber von den Moscowitern und Pohlen abgenommen worden / denen die Schweden wiederumb den grösten Theil abgenommen. Dieses Land wird in 2 Haupt-Provinzien eingetheilet / als Ehsten und Letten.

In **Ehsten** ist die Haupt-Stadt Reval eine vornehme Handels-Stadt / und Festung am Finnischen Meerbusen / auch ein Bischöfflicher Sitz. **Narva** am Flusse gleiches Nahmens / **Ivanogorod** gegen über zu **Dörpt** ist eine Universität / gestifftet von der Königin Christina / wurde aber wegen besorgender Gefahr von den Moscowitern nach **Pernaw** verleget.

In **Letten** ist die Haupt-Stadt **Riga** / eine

Welt-

Welt-berühmte Handels-Stadt / und Festung an der **Duina**/welche mehr als eine Belägerung gegen Moscaw / und andere Nachbaren ausgedauret / und durch ihre tapffere Gegenwehr die Ehre erworben / daß ihre Rathsherrn auf ewig in den Adelstand erhoben worden.

§. 9. Ausser diesen bereits erwehnten Ländern besitzet Schweden

In **Norwegen** das **Amt Bahus** mit der Festung gleiches Nahmens/ so ihm von Dännemarck abgetreten worden.

In **Teutschland** das Hertzogthum Bremen/ das Fürstenthum Verden.

Gantz **Vor-Pommern** samt den Insuln Rügen rc.

Im **Hertzogthum Mecklenburg** die Stadt Wißmar/die Insul Pöhl/ das Amt Neu-Closter / ingleichen Warnemünde / woselbst die Warne von Rostock ab sich in die Ost-See ergeust.

Das Hertzogthum Zwey-Brücken/ dieses verfiele nach Absterben des letztern Hertzogs/ oder Pfaltz-Grafen an Schweden/ wurde zwar unterschiedliche mahl von denen Frantzosen eingezogen/dennoch aber allemahl wieder restituiret.

§. 10. Das Land an sich selbsten ist nach Unterschied des Climatis gar verschiedentlich geartet In Teutschland ist so wohl Pommern/als Bre-

men

men ziemlich an Korn und Weide fruchbar/ doch bringen diese Provintzien wegen der vielen kostbaren Garnisonen der Cron Schweden wenig ein. Liefland ist zwar an sich ein überaus fruchtbares und einträgliches Land / an Getreyde / Fischen/ dazu wegen des angräntzenden Moscaus / und der See zum Handel mit Fremden sehr wohl gelegen; dennoch hat das Mißvergnügen des Adels wegen Einziehung der Güter / so wohl als die Nachbarschafft mit Pohlen / und Moscau/ welche ihr altes Recht darauf niemahls vergessen können / dem Schweden mehr als einen kostbaren Krieg erwecket / in welchem es auch anietzo aufs neue wieder verwickelt worden.

Schweden an sich selbst hat sich der grossen Kälte wegen / nicht eben sonderbarer Fruchtbarkeit zu rühmen / indem es kaum seine Einwohner mit benöthigtem Getreyde versorgen kan / geschweige / daß es solte etwas in die Fremde verschicken können; doch ersetzen solchen Mangel der Uberfluß von Fischen an der See-Seiten / wie ingleichen von Wildwerck auf dem festen Lande/ dahero auch die Einwohner gleichwie in dem benachbarten Norwegen theils mit Fischen / theils mit Peltzwercke bezahlen / die reichen Kupffer Bergwercke / desgleichen in der Welt wenig zu finden / tragen auch der Königl. Cammer ein erkleckliches ein / wie nicht weniger die vielen Mastbäume / und anderes zum Schiffbau erfodertes Holtz / so überflüßig in diesen Landen gefunden/ und in die Fremde verführet wird.

§. 11.

§. 11. Als was sonderbares merckt man in Schweden an:

1. Die so genandten Schwedischen Scheeren/ welche nichts als gefährliche Klippen sind / so die Fahrt nacher Stockholm unsicher machen.

2. Wie ingleichen die so genannte Schwedische Jungfer / eine Klippe / an welcher manches Schiff zu trümmern gehen müssen.

3. Die Welt-beschrienen Lap- und Finlandische Rhen-Thiere / wovon wir ein wenig gedencken müssen. Von Gestalt gleicht dieses Thier einem Hirsch/ ist halb zahm/ halb wild/ kömmt weder Winter/ noch Sommer unter einiges Obdach/ geneust auch kein Futter / ausser was es auf dem Felde / und bey tieffen Schnee an Moos auf den Bäumen findet. Ob es nun schon so wild herum gehet / kennet doch ein iedes seines Herrn Stimme / dann so bald selbiger pfeiffet/ stellet sich das Thier ein / es sey zum Melcken / oder zur Fahrt/ und Post/ wozu dieses Thier sonderlich gebraucht wird/ weil selbiges in 12 Stunden über 24 Meilen mit unglaublicher Geschwindigkeit fortrennet.

Daß aber die einfältigen Passagiers ihnen von den Lappen einbilden lassen / ob verstünden diese Thiere dasjenige / was ihnen ins Ort gesaget würde/ und giengen nicht weiter/ als ihnen befohlen würde/ ist eine alberne Fabel / und rühret daher / weil sie von Jugend auf jedes an einem gewissen Ort gewehnet werden / wann sie selbigen erreichet/ bleiben sie aus Gewohnheit stille stehen/

und gehen nicht weiter/ dergleichen man an Pferden/Hunden / täglich beobachtet. Sonst ist das nützlichste Thier / so seyn kan; Lebendig speiset es die Einwohner mit seiner Milch / nach dem Tode aber mit seinem Fleische/die Haut dienet zur Kleidung/ Mütze/ Rock/ Handschuh / und Stiefeln/ also / daß das Rauche auswendig gekehret / wodurch weder Kälte / noch Wasser dringen kan. Die Sehnen dienen an statt des Zwirns diese Rhenones (der alten Gothen) zu verfertigen; aus den Knochen machet man Pfriemen/so der Näh-Nadel Stelle vertreten / ingleichen Messerhefte rc. Die aberglaubischen Lappen / so mittelst Zauberey ihnen grosse Dinge auszurichten getrauen / machen aus denen Fellien ihre Hexen-Trommel/welche wie eine kleine Heerpaucke formiret/ mit allerhand Characteren bezeichnet / und mit gewissen meßingen Ringen beleget / und mit einem knochernen Hammern geschlagen werden. Summa der gantze Reichthum der Lapländer bestehet in diesem Thier / nach deren Anzahl sie auch eines Mädgens Vermögen regliren / dann an statt / daß man hier zu Lande sagt / sie habe so und so viel 1000 / sagt der Lapländer / sie hat so und so viel Renthiere/ wie sie dann auch/wann sie zu Gevattern gebeten werden / ihren Pathen an statt des Pathen-Geldes ein oder mehr Renthier nach ihrem Vermögen einbinden.

Letztlich ist auch merckenswürdig der Morasteen eine Meile von Upsal / woselbsten altem Gebrauch

brauch nach der Könige Nahmen / so bald sie eingeweihet / samt dem Tage / und Jahr ihrer Crönung eingehauet zu werden / auch die Könige selbsten gecrönet zu werden pflegen.

§. 12. Die Einwohner des Landes belangend / so erweisen die Geschichte aller Zeiten / daß sie streitbare / kriegerische / und gute Soldaten abgeben / sie sind von Natur dauerhafft / können bey geringer / und harter Kost / Kälte / Hitze / Durst / Hunger / und alle Kriegs-Ungemach ausdauren; nichts desto weniger sind sie bey solcher Martialischen Disposition zu allen freyen Künsten geschickt / in ihrem Wesen sind sie beständig / einiger massen hartnäckigt / ernsthafft / reden durchgehends wenig / aber mit grossem Nachdruck. Ihre Sprache kömmt mit der Dänischen so gar überein / daß einer den andern ohne Mühe verstehet / der Unterscheid bestehet darinnen / daß die Dänische zarter / und delicater / die Schwedische aber / welche gemeiniglich alle ihre Wörter auf ein A endiget / härter / und männlicher lautet / welche Differentz curiösen Gemüthern / so aus den Sprachen einen Characterem der Nation zu formiren sich getrauen / zu allerhand Reflexionen Anlaß giebet.

Das 8. Capitel.

Von denen Schwedischen Interesse, und Prætensionen.

§. 1.

Schweden hat sich allemahl in den Staat gesetzet /

setzet / daß es seine etwan habende Prætensiones mehr durch den Degen / als die Feder behauptet / dahero hiebey wenig zu erinnern seyn wird / dennoch findet es sich durch sein Interesse verbunden / so wohl daheim als auswärtig gewisse Mesures zu nehmen. Daheim waren die Cron-Einkünffte durch übermäßige Freygebigkeit / und Verschenckungen der Königin Christina dermassen geschwächet / daß König Carl XI. ohnumgänglich gemüßiget ward solche wieder einzuziehen / worüber dann aller Orten sonderlich in Liefland disgoustirt worden / weil mancher / der vorhin wohl begütert / von seinem grossen Estat nichts mehr als den beschwerlichen hohen Titul übrig behielte / es schmertzte solches diejenige am meisten / welche solche Güter Titulo oneroso an sich gebracht / und an ihren Verkäuffern die längst verstorben / oder verarmet / sich nicht wieder zu erholen wusten. Wiewohl nun unläugbar / daß manche Injustice hierunter mit vorgienge / so bliebe doch der Schwedische Hoff bey der Staats-Regul des Taciti: Omne magnum Exemplum aliquid ex iniquo habet, quod utilitate publica compensatur. Die Liefländer aber / die von ihrer alten Freyheit noch einiges Angedencken hatten / und sich von benachbarten Pohlen / und Russen mächtigen Beystandes getrösteten / waren die ungedultigsten / und wie man zu Stockholm dawider scharffe Mittel vor die Hand nahm / gaben Anlaß zu dem noch

bren-

brennenden Krieges-Feuer / welches nebst Liefland einen grossen Theil von Pohlen jämmerlich in die Asche geleget. Jetzt regierende Königl. Majestät fanden bey Antretung dero Regierung höchstvernünfftig vor rathsamer / die verbitterten Gemüther durch Restituirung der eingezogenen Güter zu gewinnen / wodurch sie dann auch ihre Victoires nicht wenig facilitiret.

§. 2. Unter auswärtigen Potentaten haben Ihro Königl. Majestät / als ein eyferiger Beschützer der Evangelischen Lutherischen Religion gar keinen Egard vor dem Päbstl. Stuhl / und dessen Anhang.

§. 3. Vor dem Hause Oesterreich hat man gleichfalls in Schweden seit dem dreyßigjährigen Kriege her wenig Zuneigung gespühret. Schwedischer Seiten giebt man vor / ob hätten die Römische Käyserl. Majestät dadurch / daß sie denen Pohlen gegen Schweden Hülffs-Völcker zugeschicket / den großmächtigen Helden Gustaphum Adolphum gereitzet / sich der Gefahr lauffenden Religion / und Teutschen Freyheit mit bewaffneter Hand anzunehmen.

Wie dann solche Ursachen in seinem Manifest ausdrücklich enthalten / wodurch er dann bey den Teutschen so grossen Zulauff gefunden / daß er die Helden-Thaten verrichtet / welche ihn bey aller Welt auf ewig unvergeßlich machen werden. Wie er in Teutschland zog / ließ er auf verschiedene Medaillen prägen / als 1.

Von Mitternacht da komm ich her/
Zu streiten ist all mein Begehr/
Will allzeit halten gute Wacht/
GOttes Engel nehme mich in acht.

Wie auch noch eine andere;

Miles ego Christi, Christo Duce sterno Tyrannos;
Hæreticos simul & calco meis pedibus.
Parcere Christicolis: me debellare feroces
Papicolas, Christus Dux meus en animat.

Es sey nun ein Religion- oder Regions-Krieg gewesen / wie andere behaupten wollen/ so brachte selbiger dem Könige zwar den Tod/ hingegen auch einen unsterblichẽ Nachruhm; der Crohn Schweden aber stattliche Länder zuwegen / als 1. gantz Vor-Pommern/ imgleichen aus Hinter-Pommern/ Stettin/ Gartz/ Dam/ Golnaw und Wollin / auch ein Theil vom grossen Haff / und dessen drey Mündungen die Peine, Swine, und Diepenow. 2. Wißmar mit der Vestung dem Wallfisch/ und die Aembter Pöl und Neuen Closter. 3. Das Ertz-Bisthumb Bremen/ das Bisthumb Verden / das Ambt und Stadt Wildeshausen. So musten auch zur Abdanckung und Satisfaction vor die Schwedische Militz denselben 5. Millionen

nen Rthlr. ausgezahlet werden. Seit selbiger Zeit hat Schweden meistentheils gegen dem Hause Oesterreich ein schlechtes Vertrauen bezeuget / und sich vor Franckreich mehr passionirt erwiesen / wie es dann indessen faveur und umb denselben Lufft zu machen / Chur-Brandenburg / der damahls wider die Reichs-Feinde am Rhein zu Felde lag / anno 1674. unvermuthet in die Marck und Pommern gangen / und selbige mit Contributionen und Einquartirungen in die 7. Monat beschweret / aber hiervon anderswo ein mehres.

§. 4. Mit **Spanien** / weil es bishero nemlich bis auf erfolgten Todesfall von Carlos II. mit Oesterreich einen Strang gezogen / hat es gleichmäßige Bewandnis / nunmehro aber da Spanien und Franckreich in ein Horn blasen / haben sich auch die affaires in selbigem egard geändert.

§. 5. Das penchant, so Schweden vor **Franckreich** erwiesen / ist schon einiger massen gedacht / nunmehro aber da es die Wahl des Durchlauchtigsten Chur-Fürsten von Sachsen en faveur der Contischen Partheyen bewaffneter Hand zu annulliren suchet / den unruhigen Cardinal Radziovski äussersten Kräfften nach assistiret / und auff dessen dethronisation so hefftig insistiret / denen Rebellen / die aus Franckreich zugesandte Gelder / und Ammunition zukommen läst / ist nur gar zu Sonnenklar / daß die Lilien auff dem Felde der Korn-Garbe blühen.

§. 6. Mit **Pohlen** hat Schweden so viel zu demeliren / als mit einiger andern Puissance, der Anfang kommt von Sigismundo Augusto, welcher gebohrner Erb-Printz von Schweden / und erwehlter Polnischer König anno 1593. die Schwedische Crone zwar erhielte / weil aber so wohl wegen der Religions-Aenderung / als auch Administration des Reichs zwischen ihm / und seinem Vater-Bruder Carol grosse Streitigkeiten entstunden / kam es endlich so weit / daß die Reichs-Stände in Schweden ihn 1604. des Reichs verlustig erklärten. Hierauff gienge der Krieg 1605. in Liefland an / wobey die Schweden erschrecklich einbüsten / es ward zwar eine Zeitlang stille / wie aber 1616. König Sigismundus unbeschreibliche Anstalten machte / sein Väterliches Reich wieder zu erobern / spielte Gustavus Adolphus das prævenire; eben so thate er anno 1625 / da er gantz Liefland ausser dem einigen Dunemunda unter seine Bothmäßigkeit brachte. Endlich ward anno 1629. ein 6jähriger Stillstand getroffen / der zwar anno 1635. sich hätte endigen sollen / dennoch aber auff 26. Jahr / und also bis 1661. continuiret wurde. Ehe aber selbiger geendiget / brache Carolus Gustavus 1654. weil der Polnische Gesandte bey seiner Crönung protestirt hatte. Er war Anfangs überaus glücklich / indem alle Städte im gantzen Königl. Preussen und Groß-Pohlen ohne eintziges Blutvergiessen in seine Gewalt verfielen / welches dem König Carl Gustav dermassen verdrossen /

sen / daß er selbst soll geklagt haben / wie er genö-thigt seyn würde einen Butter-Krieg zu führen. Doch lieff es anders weder er vermuthet / dann ob er gleich die Schlacht bey Warschau befochte / so hatte er doch solches grösten Theils der Tapf-ferkeit / und mächtigem Beystande des grossen Friderich Wilhelm zu dancken / so geriethen auch dadurch seine Sachen in keinen bessern Estat, viel-mehr weckte dieser harte Donnerstreich die einge-schläferte Pohlen auff von ihrer gefährlichen Si-cherheit; die benachbarte Puissances begunten selbst über den gar zu grossen Anwachs der Schwedi-schen Macht ombrage zu schöpffen. Ihr alliirter Ragoczi wurde von den Türcken seines Fürsten-thumes entsetzet / ohnerachtet die Schweden gar inständig bey den Ungläubigen umb Freundschafft und Bündniß angehalten / wie unten mit mehrern wird dargethan. Dännemarck griff auch zu den Waffen / und also ward Carl Gustav genöthiget aus Pohlen zu weichen. Anno 1659. muste der un-schuldige Hertzog von Curland / als ein Polni-scher Vasall, obgleich neutral es entgelten / dann er auff seiner Residence zu Mitau durch den General Duglas überfallen / samt seiner grob-schwangern Gemahlin und Kindern gefangen nach Riga ge-führt / seine Soldaten niedergemacht / oder unter-gesteckt wurden. Endlich folgte 1660. der weltbe-kannte Olivische Friede / laut welchem König Joh. Casimir von Pohlen vor sich und seine Erben allen Anspruch auf das Königreich Schweden / Groß-

Hertzogthumb Finland und darzu gehörigen Ländern auff ewig renunciirte / doch also daß er Zeit Lebens den Titul, und Wapen von Schweden in Pohlen/und an alle ausländische Potentaten solte führen mögen / Seine Nachkommen sich aber dessen enthalten. Imgleichen trate Pohlen an Schweden ab / gantz Liefland jenseit der Duina, imgleichen auch disseits all dasjenige/ was sie zeitwährenden Stillstandes inne gehabt / auch die Insul Runen auff der See / renunciirt auch allen Anspruch auff der Insul Oesel / und die Landschafft Ehsten.

Die Pohlen hingegen behalten von Süder-Liefland/ Düneburg/ Rositen/ Lutzen/Marienhus, und was sonsten zeitwährenden Stillstandes in Polnischer Bothmäßigkeit gewesen. Dahingegen verbinden sich die Pohlen/weil der Moscowitische Czar einen grossen Antheil von Liefland inne hatte/daß sie die Pohlen / wann sie etwas davon durch Güte oder Gewalt erlangen solten/ selbiges denen Schweden ohne eintzig Entgeld und Unkosten einhändigen wollen.

§. 7. Mit **Moscau** hat Schweden wegen eines Stücks von Liefland / und das Hertzogthum Novogorod auch nicht geringe Streitigkeiten Anno 1611. ward dem Czar Groß-Naugard und andere Städte von keiner kleinen Wichtigkeit abgenommen. Sie haben unterschiedliche Verträge aufgerichtet / als erstlich zu Teussin 1595. zwischen König Carol IX. und Theodor Iwanowitz.

2. Zu

2. Zu Wiborg anno 1609. zwischen König Carol. IX. und Basilium Zuski, durch welchen Vergleich die Schweden/ deswegen daß sie dem Zuski wider die falschen Demetrios, und Pohlen beystehen solten/ Kexholm mit dem herumbliegenden Gebiete erhielten. Der 3. oder Stolbowische Vergleich war denen Schweden noch vortheilhaffter / er führet den Nahmen von dem Dorff Stolbova zwischen Leguda, und Tiffina belegen/ ward geschlossen anno 1617. und brachte denen Schweden die Städte und Schlösser Ivanogorod, Jamagorod, Coporia und Oreska, oder Noteburg. Hingegen wurde Novogorod Weliki, oder Groß-Naugard, und andere Städte denen Russen wieder überliefert. Dennoch wurde Ingermanland von seinen Einwohnern bald darauff entblösset / weil sie sich von ihrem alten Griechischen Glauben zum Evangelischen durch die dahin gesandten Prediger nicht wolten abwendig machen lassen/ sondern lieber das Land räumten/ und sich in Moscowitischem Gebiete niederliessen/ welches ihnen der Patriarch, und Bischöffe von Rusland eingerathen; der Czar aber selbst bewilliget haben soll. Endlich ist auch anmerckenswürdig der Cardisische Vergleich von anno 1661. Ob nun schon so viele Friedens-Verträge zwischen diesen beeden Estats aufgerichtet worden / ist es doch fast eine Unmüglichkeit/ daß einige beständige Freundschafft zwischen diesen so gar widerwärtigen Nationen/ deren Interesse allemahl gegen

einander lauffen/ könne unterhalten werden. Moscau hält Freundschafft mit Dännemarck/ dem Reich/ Pohlen/ und Preussen/ welche alle mit Schweden nicht zum besten stehen/ wie dann itziger Czar Peter Alexiewitz vermöge der mit Pohlen geschlossenen Alliance, da der Polnische König Friderich August mit Schweden in einen Krieg verfallen/ ebenfals die Waffen ergriffen/ und sonderlich Ingermanland dadurch wieder zu erobern gesuchet. Er belagerte zu solchem Ende Narva, war aber dabey so unglücklich/ daß seine Generals unter dem Feld-Marschall dem Hertzog von Croy von denen Schweden/ (welchen ein Liefländischer Bauer einen unbekandten Weg oder Paß nach dem Moscowitischen Lager angewiesen) geschlagen/ theils gefangen/ die Belagerung aufgehoben/ und der gröste Theil der Bagage mit der Artillerie verloren gieng. Diese ziemliche Scharte ist aber scharff genug ausgewetzet/ indem der Czar auffs neue Narva wieder belagert/ die Schwedischen zum Succurs geschickten Schiffe ruinirte/ endlich diesen Haupt-Ort/ so wohl als die Stadt/ und Vestung Dörpt in diesem noch lauffenden Jahre mit Gewalt eroberte. Diejenigen/ so über alle Dinge gerne zu raisonniren pflegen/ bewundern/ daß die Königl. Schwedische Majestät/ da es Ihr in Pohlen alles nach Wunsch ergeht/ Dero eigenes Erb-Land die Provintz Liefland allerdings Hülff-loß lassen. So viele Köpffe/ so viele verschiedne Judicia werden

hierüber gefället. Einige wollen / daß man am Schwedischen Hofe dem Liefländischen Adel nicht zum besten gewogen/und ihm nicht zuviel zutraue; Andere vermeinen/daß der König nicht vorrathsam halte / seine siegende Waffen wegen eines durch Freund und Feind bereits ruinirten Landes/ so ihm doch nicht entgehen kan / indem Er die Haupt-Oerter Riga, Reval annoch in seinem Besitz hat/divertiren zu lassen. Die dritten und letzteren behaupten/daß man Schwedischer Seiten bedacht sey / erst in Pohlen alles auff richtigen Fuß zu setzen / und wann man damit fertig/ dem Moscowiter auff dem Halse zufallen. Ob aber die Conqueten so leicht fallen werden / und der Moscowiter aus denen bereits eroberten / und täglich mehr und mehr fortificirten Oertern so bald zu delogiren seyn werde / daran wollen gar viele zweiffeln / aus Ursachen / weil Moscau und dessen Milice sich in einem gantz andern Stand als vormahls befindet / da selbige besser reglirt/ von Teutschen Officirern commandirt / und von ihrem Czar/der ein wenig mehr/als seine Vorfahren die Welt durch Augenschein kennen lernen/ selbsten angeführt / und zu Verrichtung ihres devoirs mit honorablen Belohnungen / und harten Straffen animiret wird. So ist auch die Moscowitische opiniatreté in Behauptung eines Orts jedweden bekandt / anderer Umbstände zu geschweigen.

§. 8.

§. 8. Weil nun Osterreich/Pohlen/ und Moscaw/ allerseits an **den Türcken** einen gefährlichen Nachbaren haben/ so hat die Schwedische Politic gleich der Frantzösischen auch dessen Freundschafft gesucht/ wie aus den Brieffen Königs Caroli Gustavi sub dato bey Zatnikost den 19 April. 1657. erhellet/ welche also lauten: Wir bezeugen/ und offenbahren hiemit/ daß in gegenwärtigem Kriege/wider das Königreich Pohlen/ wir und andere unsere Bundsgenossen/ wie auch der Fürst in Sibenbürgen gar nicht einigen Vorsatz/Willen und Meinung haben/ dem Allerdurchlauchtigsten Ottomanischen Käyser an seinen Königreichen/ und Landen einigen Schaden und Verlust zuzufügen/ in Ansehung **unsere Vorfahren am Königreich Schweden König Gustav Adolph Christlicher Gedächtnis auch mit der Ottomannischen Pforten/gute Freundschafft/und Vertraulichkeit gepflantzet.** Darum so haben wir unsere Gesandten/ an die Durchl. Ottomanische Pforte abgeordnet/ mit unserer ausdrücklich. Versprechung/ und Zusage/ daß wir die vorgemeldte gute Freundschafft und Bündniß unverbrüchlich zu halten gemeinet seyn. Ungezweiffelter Hoffnung/ daß nicht allein die hochgedachte Ottomanische Pforte/ sondern auch der großmächtigste Ottomanische Sultan Mahomet Hano, solche unsere anerbothene beständige gute Freund-

Freundschafft/willfahren/annehmen/und uns gute Versicherung geben würde / selbige nicht zu verhindern / sondern vielmehr mit seiner hohen Käyserl. Autorität zu befestigen / auch unsern der Zeit im Königreich Pohlen stehenden Kriegs-Völckern keinen Schaden oder Nachtheil zufügen zu lassen. Die Proposition des Abgesandten soll nicht minder curiös gewesen / und darinnen sonderlich bestanden seyn: die sonderliche Verbündniß und vertrauliche Verständniß / so sein König ietzo aufzurichten begehret / würde zu Beförderung Ihro Käyserl. Maj. und deroselben hohen Standes/Nutzen/und Frommens ein solches ersprießliches Werck seyn / dergleichen bis daher in der gantzen Welt nicht wäre befunden worden/ und noch künfftig nicht zu verhoffen stünde; dann dergleichen Gelegenheit und Zustand hat sich niemahlen an die Hand gegeben / wie ietzunder vor Augen stehet: In Betrachtung / daß diejenigen Völcker/welche dem Götzendienst/und dem Pabst/ wie auch dem Grichischen Kirchen-Gebrauch anhängig sind / haben sich nunmehr allerdings mit ihrer Macht zusammen gesetzt/ und verglichen / alle diejenige auszurotten / welche die Götzen/ und Bilder nicht anbeten wollen. Solche schädliche / und boßhafftige Anschläge zu verhindern/und aus dem Wege zu halten hat sich mein Allergnädigster König/ und Herr nunmehr neuer Dingen mit Engelland / Franckreich/ Holland/ auch den Götzendienst verachtenden Ungarn/und die-

vielen andern mächtigen Potentaten / und Fürsten sonderlich in Teutschland in besonder Bündniß vereiniget dergleichen vor diesem noch niemahls gewesen/ noch seyn wird. Der geneigte Leser wird ihm diese Digression nicht mißfallen lassen / weil er daraus ersehen wird/ wie die Religion sich manchesmahl nach dem Staats Inderesse accomodiren / und demselben ihren langen ehrbaren Mantel umhängen muß.

§. 9. So bewandten Sachen nach / da Schweden und die Ottomanische Pforte in so gutem Vernehmen stehen/ solte man leicht auf die Gedancken gerathen/ ob heget es gegen **Persien** eine/ wo nicht öffentliche / doch heimliche Estats jalousie; dennoch erweisen die abermahligen Gesandschafften / welche im Nahmen der Cron Schweden von dem Herrn Fabricio an selbigem Hofe verrichtet worden/ ein anders aus / welches zu einigem Nachdencken Anlaß giebt. Einige vermeinen / daß Schweden intendire, das von Holstein ehmahls entworffne project wegen der Commercien mit Persien zum Stande zu bringen; andere daß es dem Perser wegen des Moscowiters/ als der gar zu mächtig werden wolte/ eine Jalousie zu verursachen gesuchet/ noch wider andere/ daß das Absehen gewesen / die besorgende Ruptur zwischen dem Sultan, und Schach durch gütliche interposition abzuwenden.

§. 10. Zwischen Dännemarck und Schweden hat sich schon von uhralten Zeiten her eine solche schlech-

schlechte Vertraulichkeit und Freundschafft spüren lassen / welche unter benachbarten Völckern nicht seltsam zu seyn pfleget. Es wollen zwar einige solches einer naturellen antipathie beymessen / doch wer den Geschichten der Nationen / und deren interesse mit etwas reifferm Nachsinnen nachdencket / wird nicht nöthig haben / sich wie jener bey dem Poëten zu entschuldigen.

Non amo te Volusi, nec possum dicere quare
Hoc tantum possum dicere, non amo te.

Æmulation zweyer bey nahe gleich mächtiger Nachbarn ist die erste Quelle / woraus solcher Widerwille erstlich entspringet. Das interesse ihrer Souverainen vergrössert selbige durch eine vernünfftige Politique, umb dadurch ihre Unterthanen in desto grösserer devotion zu erhalten / je hefftigern Abscheu sie vor alle auswärtige Herrschafft und Nationes haben. Die Erfahrung wird einen jedweden der Warheit überzeugen. Also haben diese beede Nordische Völcker / so von einem Ursprung herstammen / sich allemahl umb die Ober-Herrschafft gezweyet / welche von dem wanckelhafften Glück bald dem einem / bald dem andern Volck eingeräumet worden. Margareta die Dänische Semiramis vereinigte die 3. Königreiche / welche union aber unter Christiano II. wieder auffhörte / da die Schweden ihnen einen eignen

nen König Gustav Ericson Vasa erwehlten / wogegen Dännemarck zwar sich allemahl satzte / doch mit so schlechtem succes, das Friderich II. König in Dännemarck sein Recht auff Schweden fahren / und denen Schweden den Gebrauch der drey Cronen in ihrem Wapen zuliesse. Christianus IV. verfiel mit König Carl a. 1611. in einen Krieg / welcher vor ihm ziemlich glücklich abliesse / und a. 1613. durch Vermittelung Königs Jacobi von Engeland beygeleget. Anno 1644. fielen die Schweden gantz unvermuthet in Holstein und Schonen ein / machten zwar anno 1645. zu Bromsebroe wieder Friede / erhielten aber dadurch das Jempterland / Heredal, die Insuln Gotland / und Oesel; imgleichen vor ihren Unterthanen die freye Fahrt durch den Oresund und Belth. Anno. 1657. brach Dännemarck wieder / war aber höchst unglücklich / so daß es zu Rotschild anno 1658. Frieden machen muste / welcher unterbrochen / dennoch endlich 1660. den 27. Maji. bey Copenhagen bestätiget wurde. Hiedurch erhielte Schweden in Norwegen das Ambt / und Schloß Bahus, die Provintzen Schonen / Halland / und Blekingen mit aller Zubehör / auch der Insul Huen. Wie nun Dännemarck der Verlust dieser so einträglichen und gleichsamb in seinem Gesicht liegenden Länder hefftig schmertzte / nahm es Gelegenheit anno 1675 / da Schweden in den Teutschen Krieg unglücklicher Weise mit eingeflochten ward / seine revange auffs möglichste zu suchen / der

Krieg

Krieg ward auff beeden Seiten blutig / und mit zweiffelhafftem Glück geführet: Dennemarck eroberte Wismar / Helsingburg / Landscron / Marstrand / Christianstadt / Carlsburg / die Insul Rügen / Gotland / und siegte glücklich zur See; hingegen Schweden in unterschiedlichen Treffen zu Lande / und gelangte / weil die Hohen Alliirten einer nach dem andern a parte Frieden schlossen / wieder zu allen seinen so wohl von Dännemarck / als Chur-Brandenburg eroberten Ländern / welcher Friede dann durch ein angenehmes Heyraths-Band der Dänischen Princessin Ulrica Eleonora mit dem König Carol XI. genauer bestätiget worden / aus welcher glücklichen Ehe itzt regierender König Carol XII. entsprossen. Die Holsteinischen Mißverständnisse beweaten Königliche Majestät zwar zu Dero gütlicher Interposition; doch kam es zwischen beeden Potentaten zu keinen Waffen weiter. Als aber nach Absterben Caroli XI. in Dännemarck sich neue Troublen zwischen der Königl. Dänische Majestät / und dem Herrn Hertzog von Holstein angesponnen / nahm ietztregierender König sich seines Schwagers Hertzogs Friederichs von Holstein an / that eine unvermuthete descente in Seeland / und halff dadurch den Traventhalischen Frieden beschleunigen; Selbiger währet zwar annoch / weil man aber in Schweden ihm leicht die Rechnung machen kan / daß das bekannte

-- manet alta mente repostum

nicht nur in Italien / sondern auch in den kältesten Nordländern a la mode geworden / so träget selbige Cron gegen dem Dänischen Estat ein beständiges Mißtrauen / und zwar umb so viel mehr / weil man zwischen dem Durchlauchtigsten Chur-Sächsischen Hause / dem Czar von Moscau ietziger Zeit allerseits Feinden von Schweden eine sonderbahre Vertraulichkeit / und Armonie zu vermercken ihm düncken läst. Unpassionirte Gemüther / die den Wohlstand von Europa gerne sehen / wünschen denen kriegenden Theilen durch einen baldigen Frieden erfreuliche Ruhe.

§. 11. Weil nun also Schweden sich von Dännemarck wenig gutes versiehet / hat es vor eine Staats-Maxime gehalten / ihm einen solchen Nachbar an die Seite zu setzen / auf den es nothwendig ein wachendes Auge haben müste. Hiezu war nun niemand geschickter / als das Hoch-Fürstl. Haus Holstein / welches von dem Dänischen Interesse zu detachiren zwar schwer / doch endlich thunlich war. Die Stände von Dännemarck haben Holstein allemahl als eine Vor-Mauer ihres Estats vernünfftig betrachtet / und in solchem Absehen kein Bedencken getragen / dem Oldenburgischen Grafen die Crone von Dännemarck aufzusetzen / auch vorhero die Holsteinischen mit dem Hertzogthum Schleswig zu belehnen. Durch solche Union vermeinte nun Dännemarck sich in völlige Sicherheit gesetzet zu haben / fand auch über 200. Jahr seine Rechnung / bis

bis König Carl Gustav von Schweden 1654 den 14 Oct. Princeßin Hedwig Eleonora / Hertzog Friedrichs von Holstein Tochter zur Gemahlin nahm. Diese Verbündniß machte die erste Breche in der Freundschafft mit Dännemarck / nochmehr aber / da man das Haus Gottorff bey damahligem unglücklichem Zustande von Dännemarck mit etwas grössers flattirte / und wie der Himmel hierinnen nicht willigen wolte / durch die Waffen zu der Souveraineté des vormahls lehnbaren Hertzogthums Schleswig verhalffe / welches dann Dännemarck ein Stachel in den Augen / ein Zunder zu steter innerlichen Unruhe / und Holstein verpflichtete / alle andere Betrachtungen aus den Augen zu setzen / und sich eintzig und allein an das Schwedische Interesse zu attachiren / welches kluge Conseil dann auch nicht ermangelte / die einmahl angefangene Freundschafft mit dem Hause Holstein fernerweit auff alle ersinnliche Manier zu cultiviren. Bey entstandenem Holsteinischen Troublen / wurde der älteste Holsteinische Printz / und Successor Hertzog Friedrich in Schweden geschickt / daselbst erzogen / und an die Königl. Schwedische Princeßin Hedwig Sophia a. 1698 zu Königsör in Schweden vermählet / man engagirte ihn ferner in die Poln. Händel / in welchen dieser unglückl. Printz in dem Treffen bey Pitzkow seinen Geist durch eine Kugel aufgeben muste.

§. 12. Unter allen Teutschen Häusern hat

Schweden die gröste Affaire mit **Chur-Brandenburg**/ wegen des Hertzogthums Pommern/ welches vermöge des errichten Erb-Vertrags nach unbeerbtem Absterben des letzten Hertzogs Bogislai XIV. gantz/ und gar an das Durchlauchtigste Preußische Haus den Rechten nach verfallen sollen; weil aber bey damahls verwirrtem Zustande von Teutschland die Schweden selbiges inne hatten/ und durchaus daraus nicht weichen wolten/ wurde Brandenburg/ als von seinen Bundsgenossen verlassen genöthiget/ der Cron Schweden im Oßnabrügischen Frieden/ gantz vor Pommern samt denen übrigen vorhin specificirten Stücken gegen eine andere Satisfaction zu überlassen. Die streitige Grántz-Scheidung wurde erstlich zu Stettin 1653 den 14 Maji vorgenommen/ und vermöge selbigen Tractats die Stadt Camin den Schweden/ das Bischoffthum aber dem Churfürsten zuerkannt/ ob er nun wohl die Macht hatte/ das Capitul aussterben zu lassen/ und die Einkünffte auf seine Tafel zu verwenden/ so ward doch das Capitul auff Bewilligung beydes von Schweden/ und Brandenburg beybehalten/ doch mit dem Beding/ daß die Domherren sich gegen ihre beyde Patronos danckbar/ und erkenntlich aufführen solten. Die Gräntzen fingen an zwischen dem Dorff Wendischmellen/ und bekamen die Schweden die Expectanz, und simultaneam investituram auf das Churfürstl. Pommern/ Neumarck/ die Herrschafft Sternberg/

berg / die Schlösser Vierad / und Lockenitz / auf dem Fall das Brandenburgische Haus unbeerbt abgehen solte. Weil auch die Schweden in dem Churfürstlichen Pommern die Zölle prætendirten / ward endlich beliebet / daß selbige gemeinschafftlich seyn solten. Anno 1662. erhielte Schweden die Investitur über die vorerwehnte Länder / welches Christina sonder Zweiffel aus Staats-Ursachen / Carl Gustav aber wegen immerwährenden Krieges unterlassen hatte. Anno 1674 da Chur-Brandenburg am Rhein wider den Frantzosen zu Felde lag / machte Schweden en faveur von Franckreich demselben durch den Einfall / in die Marck / und Pommern eine Diversion. Wie aber der Chur-Fürst wieder kam / und den denckwürdigen Sieg bey Fehr Bellin befochte / musten sie aus den Brandenburgischen Landen in 7 Tagen entweichen. Hierauff ward Schweden vor einen Reichs-Feind erklärt / da dann Lüneburg / Dännemarck und Münster mit zugriffen / Brandenburg eroberte Anno 1676 / Wolgast / ingleichen Anclam / und Demmin. Anno 1677 Stettin. 1678 die Insul Rügen / Stralsund / Griphswald / und vertrieb damit die Schweden vom Teutschen Boden / schlug sie auch noch selbiges Jahres aus seinem Preussen heraus / doch wurden durch den Frieden St. Germain Anno 1679 alle diese Streitigkeiten wieder beygelegt / worinnen den Schweden zwar ihre

abgenommene Länder restituirt worden / doch bekam Brandenburg alles / was jenseit des Oder-Strohms belegen / ausgenommen die Städte Dam/und Golnaw/ etc. da er sonsten in dem Chur-Fürstlichen Pommern die Zölle mit Schweden theilen müssen / soll er selbige ins künfftige allein geniessen/ seit welcher Zeit es zwar zu keiner offenbahren Ruptur zwischen Brandenburg / und Schweden kommen / doch erwecken ietzige Conjuncturen bey manchem nachsinnenden allerhand Gedancken / insonderheit / da sich die Schweden in Preussen/der Königlichen Preußischen Pfandt Stadt Elbingen bemächtiget.

§. 13. Mit denen **Lüneburgischen** Häusern gerieth eben damahls Schweden in einen gefährlichen Krieg / worinnen es die Hertzogthümer Bremen/ und Verden einbüssete/ aber durch den Nimwegischen Frieden 1679 wieder bekam/ ausser der Prevostey / und Vogtey Dövern/ und dem Strich Landes zwischen der Aller/ und Weser / dem Amt Tedinghausen / und allen Renten etc. welche sonsten die Bischöffe von Bremen im Lüneburgischen zu fordern gehabt. Seit der Zeit ist zwischen der Cron Schweden / und vorgedachten Hoch-Fürstlichen Häusern eine beständige gute Freundschafft gewesen/ welche sonderlich eine allgemeine Jalousie auff die Cron Dännemarck zum Grunde hat.

§. 14. Wie Jhro Königl. Majestät von Dännemarck auff die Stadt Hamburg deswegen prætendiren / weil sie auff Holsteinischem Grund und Boden belegen/so formiret aus gleichmäßigem Grunde die Cron Schweden eine prætension auff die Stadt Bremen / als Ertz-Bischoff / oder Hertzog selbiges Landes / dem sie als ihrem Landes-Fürsten unterwürffig seyn soll / die Stadt hingegen prætendirt ein unmittelbahrer Reichs-Stand zu seyn / weil sie auf die Reichs-Täge beruffen / von dem Käyser und Reich zum votiren zugelassen worden/sie hätte zwar die Jurisdiction, und Superiorität denen Bischöffen zugestanden/doch auff keine andere weise/als die übrigen Reichs-Städte. Sie hätte auch zwar das Homagium abgestattet / doch mit dem Beding/ daß solches der Stadt an ihren Rechten nicht schaden solte / so rede auch der Eid nicht von Unterthänigkeit / sondern von Treue. Die Bischöffe hätten zwar ihre Privilegia confirmiret/ doch wäre solche Confirmation nichts als ein blosser Revers, daß der Stadt an ihren Rechten kein Eintrag geschehen solte. Der Rath wäre auff den Landtägen im Hertzogthumb Bremen auch zwar erschienen / aber nur wegen ihrer im Bischöfflichen Territorio belegnen Güter. Also kam es zur Weitläufftigkeit / und ward die Stadt erstlich anno 1653/ und abermahls 1666. von denen Schweden belagert. Jn der ersten Belagerung blieb die Immedietät in suspenso, in der andern aber ward die Sache durch Braunschweig-Lüneburg und andere Benachbarte dahin vermittelt/ daß die Stadt nach geendigtem diesem noch währendem Reichs-Tage sich der Session und Stimme in comitiis imperii biß 1700. enthalten/ auch wann sie schon dazu vocirt / nicht erscheinen solte/ wann aber selbige Zeit verflossen / und die Sache mitlerweile nicht abgethan / freye Macht haben solte sich des voti und der Session zu gebrauchen. Ein gleiches ward beliebet wegen der Session, und Stimme auff den Nie-

der-

der-Sächsischen Cräyß-Tägen / und daß drittens die Stadt in ihren Schrifften an Ihro Königl. Majestät Dero Regierung oder andere Collegia, imgleichen in allen Schrifften und Büchern / auch offenbahren Edicten / welche in die 4 Gohen, nach Blumenthal / und Neukirchen / oder sonst ins Land zu ihrer Notitz ausgehen / und affigiret werden / sich des Prædicati oder Tituli einer Käyserlichen freyen Reichs-Stadt / nicht gebrauchen solle / jedoch ohne beederseits præjuditz. Hingegen wollen Ihro Königl. Majestät sich der Wörter der Stadt Bremen / und Begehren gebrauchen. Ob nun zwar das 1700 Jahr bereits zurück geleget / so haben dennoch die mitlerweile entstandene Pohlnische Troubles Ihro Königl. Majestät verhindert etwas thätliches wider die Stadt vorzunehmen / worzu auch nicht nur die Benachbarte / sondern auch Holland absonderlich nicht lange stille sitzen würde / als welches letztere wegen einerley Religion / Regierungs-Form / und interesse ihrer Commercien sich der Stadt Bremen allemahl nachdrücklich angenommen. Bleibt also alles noch in statu quo, und hat der König mitlerweile den Thum / welcher allein Lutherisch / in der Stadt / sambt dem Thum-Platz unter seine Jurisdiction, und läst daselbst in seinem Nahmen die Justitz administriren.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Staat von Schweden

S.l. [ca. 1710]

Res/Geo.u. 457 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10918583-2
VD18 14549670-001